

Selbstverständnis des Landesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement Brandenburg (LBE)

- Fassung vom 20.11.2024 -

I. Präambel

Das Landesnetzwerk ist ein 2013 gegründeter unabhängiger Zusammenschluss von Organisationen aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung, die auf der Basis eines gemeinsamen Grundverständnisses von bürgerschaftlichem Engagement zusammenarbeiten.

II. Grundverständnis von bürgerschaftlichem Engagement

1. Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen, vielfältigen, solidarischen und demokratischen Gesellschaft. Es umfasst das Ehrenamt, die Freiwilligenarbeit und die Selbsthilfe sowie das Engagement von Organisationen, Initiativen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen, politischen Parteien und Stiftungen.
2. Alle Mitglieder des Landesnetzwerkes erkennen die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für ein gelingendes Miteinander an. Sie unterstützen zudem die Grundwerte des bürgerschaftlichen Engagements: Solidarität, Gemeinsinn und die Bereitschaft zu einem aktiven persönlichen Beitrag für eine demokratische Gesellschaft mit Wort und Tat.
3. Bürgerschaftliches Engagement ist vielseitig und fördert die Partizipation, Integration und Eigenverantwortung aller in Brandenburg lebenden Menschen sowie deren Einsatz für ein aktives Gemeinwesen. Allen Interessierten, unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gesundheitlichen Verfassung, ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft oder ihres Einkommens, muss der Zugang zum Engagement als Form der Mitbestimmung offenstehen. Es ist überdies eine Aufgabe aller demokratisch verfassten bzw. selbstorganisierten Initiativen, Verbände, Vereine, Kirchen, Gewerkschaften, politischen Parteien und Unternehmen des Landes Brandenburg, bürgerschaftliches Engagement aller in Brandenburg lebenden Menschen zu fördern.
4. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist deshalb der diversitätsorientierten Organisations- und Gesellschaftsentwicklung verpflichtet: Engagierte sind Bestandteil der gesellschaftlichen Vielfalt. Sie sollen ohne Diskriminierung, Rassismus oder andere Formen der Exklusion wertgeschätzt werden. Ihr Wirken soll dieser Haltung ebenfalls entsprechen.

5. Bürgerschaftliches Engagement nützt allen beteiligten Akteuren und bringt dabei Spaß, Anregung und Bestätigung. Es unterstützt das lebenslange und das soziale Lernen in der Gesellschaft sowie die Selbstentwicklung und die Beteiligung von Menschen.

6. Bürgerschaftliches Engagement braucht mehr als gute Worte. Eine nachhaltige materielle Förderung ist ebenso wichtig wie eine ideelle Unterstützung. Die Mitglieder des Landesnetzwerkes setzen sich in ihrem Wirkungsfeld für gute Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements ein.

Dazu zählen u.a.:

- Ansprechpersonen,
- Versicherungsschutz für Engagierte (Unfall- und Haftpflichtversicherung),
- Auslagererstattung (insbesondere für Fahrtkosten),
- Fortbildungsangebote,
- Begleitung von bürgerschaftlich Engagierten,
- Anerkennungskultur.

7. Die Mitglieder des Landesnetzwerkes verstehen bürgerschaftliches Engagement als wertvolle gesellschaftliche Kraft, die soziale Werte schafft. Gleichzeitig gilt es, einem Missbrauch bürgerschaftlichen Engagements, etwa als Lückenfüller für originär staatliche oder wirtschaftliche Aufgaben, entgegenzuwirken.

III. Ziele des Landesnetzwerkes für bürgerschaftliches Engagement

Das Landesnetzwerk wird:

1. Bürgerschaftliches Engagement als Gestaltungsfaktor der Gesellschaft sichtbar machen.
2. Bürgerschaftliches Engagement als tragenden Grundwert für eine demokratische Gesellschaft verankern, stärken und weiterentwickeln.
3. Nachhaltige Impulse für den Erhalt und Ausbau rechtlicher, institutioneller und organisatorischer Rahmenbedingungen zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement in Brandenburg geben. Ziel des Landesnetzwerkes ist die Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Brandenburg.
4. Ein sektoren- und zielgruppenübergreifendes Bündnis für das bürgerschaftliche Engagement in allen gesellschaftlichen Bereichen bilden, das sich zu engagementpolitischen Themen öffentlich äußert und als fachlicher Ansprechpartner für Politik, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft dient.
5. Den Fachaustausch seiner Mitglieder befördern und gemeinsame Projekte und innovative Kooperationen entwickelt.

IV. Mitgliedschaft

1. *Mitgliedschaftsformen* - Das Landesnetzwerk besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Entscheidungen des Landesnetzwerkes und seiner Gremien bedürfen, sofern nicht im Grundverständnis anders beschrieben, der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. *Stimmberechtigtes Mitglied* - Stimmberechtigtes Mitglied im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, kann jede Organisation¹ werden, welche die Ziele und Aufgaben des Landesnetzwerkes unterstützt und sich aktiv an deren Umsetzung beteiligt .

Voraussetzung für die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist, dass die Organisation:

- selbst mit bürgerschaftlich, freiwillig oder ehrenamtlich engagierten Menschen den gängigen fachlichen Standards gemäß zusammenarbeitet,
- insbesondere überregional bzw. landesweit aktiv ist,
- sich mit dem Selbstverständnis des LBE einverstanden erklärt und es aktiv unterstützt,
- sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Verwirklichung der Ziele des LBE beteiligt
- und sich klar gegen Rassismus, Ausgrenzung, Diskriminierung und Rechtsextremismus bekennt sowie ihr Wirken auf die Stärkung einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft ausrichtet.

Darüber hinaus gilt: Stimmberechtigte Mitglieder

- haben bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme,
 - benennen mindestens eine Ansprechperson für das Landesnetzwerk,
 - können weitere Personen zur Netzwerkarbeit entsenden und
 - können bei Verhinderung der Ansprechperson, eine vertretende Person an Abstimmungen teilnehmen lassen.
3. *Beratendes Mitglied* -: Beratendes Mitglied im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, kann jede Organisation werden, welche die Ziele und Aufgaben des Landesnetzwerkes unterstützt und sich aktiv an deren Umsetzung beteiligt.

Voraussetzung für die beratende Mitgliedschaft ist, dass die Organisation:

- bürgerschaftliches Engagement fördert,
- insbesondere überregional bzw. landesweit aktiv ist,
- sich mit dem Selbstverständnis des LBE einverstanden erklärt und es aktiv unterstützt,
- sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Verwirklichung der Ziele des LBE beteiligt und

¹ Zur einfachen Lesbarkeit wird hier und im Folgenden von Organisationen gesprochen. Gemeint sind alle juristischen Personen die auch im Grundverständnis unter II. genannt werden, also Organisationen, Initiativen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen, politischen Parteien und Stiftungen.

- sich klar gegen Rassismus, Ausgrenzung, Diskriminierung und Rechtsextremismus bekennt sowie ihr Wirken auf die Stärkung einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft ausrichtet.

Darüber hinaus gilt: Beratende Mitglieder

- haben das Recht sich in das Landesnetzwerk inhaltlich mit Themen und Anträgen einzubringen,
- sind nicht stimmberechtigt (und deshalb nicht an Beschlüsse des Landesnetzwerkes gebunden),
- benennen mindestens eine Ansprechperson für das Landesnetzwerk und
- können weitere Personen zur Netzwerkarbeit entsenden.

4. *Antrag auf Mitgliedschaft* - Die Mitgliedschaft im Landesnetzwerk erfordert einen Antrag in Textform.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Sprecher:innenrat zu richten und wird von diesem geprüft. Dieser kann die Mitgliedschaft unmittelbar gewähren, sofern die Abstimmung aller Mitglieder des Sprecher:innenrates einstimmig ist. Andernfalls ist die Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Aufnahme einer Organisation erfordert dann die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Fall der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, müssen die Anträge auf Mitgliedschaft den Mitgliedern vier Wochen vor der Entscheidung über die Aufnahme bekannt gemacht werden.

Eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung in Textform angefochten werden. Die endgültige Entscheidung über die Beschwerde erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und wird in Textform mitgeteilt.

5. *Ende der Mitgliedschaft* - Die stimmberechtigte oder beratende Mitgliedschaft endet:

- mit der Auflösung der juristischen Person,
- durch freiwilligen Austritt, welcher bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen muss und in Textform erklärt werden muss,
- durch Verstöße gegen das Selbstverständnis des Landesnetzwerks. Ein in Textform begründeter Ausschlussantrag kann von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Sprecher:innenrat an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Das betroffene Mitglied wird über den Ausschlussantrag zeitnah informiert. Der Ausschluss bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des Landesnetzwerks.

6. *Das Landesnetzwerk erwartet von seinen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern:*

- das kontinuierliche Verfolgen der gemeinsamen Ziele,
- verbindliche, regelmäßige und aktive Mitarbeit im Landesnetzwerk,
- Bereitschaft zum Erfahrungs- und Informationsaustausch, Wissenstransfer sowie zur Kooperation,
- die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Organisation und Landesnetzwerk,
- einen von Wertschätzung und Achtung der Persönlichkeit getragenen Umgang miteinander und
- die Achtung jedes Mitglieds mit seiner Stimme, unabhängig von dem „Gewicht“ seiner repräsentierten Organisation.

7. *Mitglieder können vom Landesnetzwerk erwarten:*

- das kontinuierliche Verfolgen der gemeinsamen Ziele,
- aktuelle Informationen rund um das bürgerschaftliche Engagement,
- fachliche Vernetzung mit den verschiedenen Partnern im bürgerschaftlichen Engagement,
- Austausch von Best-Practice-Beispielen und Erfahrungen,
- Kooperation und Zusammenarbeit zu bestimmten Fachthemen, Anlässen und Projekten,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und gebündelte Interessenvertretung sowie

die Initiierung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zum bürgerschaftlichen Engagement.

V. Arbeitsformen

1. *Mitgliederversammlung* - Die Versammlung aller stimmberechtigten und beratenden Mitglieder tagt zwei Mal im Kalenderjahr und entscheidet über Arbeitsschwerpunkte sowie die inhaltliche Positionierung des Landesnetzwerkes.

Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder wählt aus Ihrer Mitte den Sprecher:innenrat und nimmt dessen Bericht mindestens einmal im Jahr entgegen. Beschlüsse zu operativen Fragen wie inhaltlichen Schwerpunkten und dem damit verbundenen Einsatz finanzieller und organisatorischer Ressourcen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Durchführung von Mitgliederversammlung und Beschlussfassung ist auch online möglich.

Beschlussfassungen, zu Grundsatzfragen etwa der Anpassung des Selbstverständnisses, der Abberufung eines oder der Mitglieder des Sprecher:innenrates sowie die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich einer Beschlussvorlage, die vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht wird. Beschlüsse, die unter nicht Beachtung dieser Frist in Mitgliederversammlungen aufgrund von Dringlichkeit gefasst werden, sind allen Mitgliedern mit dem Protokoll zur Kenntnis zu geben. Stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen konnten, wird damit ein 14tägiges Widerspruchsrecht

eingräumt. Über den Widerspruch entscheidet der Sprecher:innenrat. Wird dem Widerspruch stattgegeben ist der Beschluss ungültig. Die Mitgliederversammlung muss dann unter Berücksichtigung der Einwände in seiner nächsten Beratung erneut abstimmen.

Alle Mitgliedsorganisationen haben das Recht zu Beschlussvorlagen in Textform oder mündlich Stellung zu nehmen. Das gilt bei Verhinderung auch im Vorfeld, ist aber nicht als Teilnahme an der Abstimmung zu werten.

2. *Arbeitsgruppen* – Arbeitsgruppen können durch die Mitgliederversammlung oder den Sprecher:innenrat eingesetzt und wieder aufgelöst werden. Arbeitsgruppen treffen sich kontinuierlich, bearbeiten inhaltliche Themen und organisieren Veranstaltungen des Landesnetzwerks. Die Mitwirkung steht jeder Mitgliedsorganisation frei.

3. *Sprecher:innenrat* - Der Sprecher:innenrat bereitet Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen vor, bündelt Themen und Anliegen und entscheidet grundsätzlich über Mitgliedschaften. Bei Mitgliedsanträgen, die durch den Sprecher:innenrat nicht einstimmig votiert werden können, wird das Plenum in die Entscheidung eingebunden (siehe IV. Mitgliedschaft).

Der Sprecher:innenrat vertritt das Landesnetzwerk nach außen. Er setzt sich aus bis zu fünf Personen zusammen und wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Sprecher:innenrates können durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Wahl und Abwahl der einzelnen Mitglieder des Sprecher:innenrates erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip und einfacher Mehrheit.

Sollte ein Mitglied des Sprecher:innenrates ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied nachrücken. Sollten keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Sprecher:innenrat Ersatzmitglieder berufen welches auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

VI. Finanzierung und Beiträge

1. Alle Mitglieder des Landesnetzwerkes unterstützen dessen Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Brandenburg mit ihrer Kompetenz und dem Einbringen personeller sowie organisatorischer Ressourcen. Darüber hinaus benötigt das Landesnetzwerk eine Sockelfinanzierung für die Durchführung der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Das Landesnetzwerk erwartet vom Land Brandenburg finanzielle Mittel für die Verstärkung der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit des Landesnetzwerkes.

3. Das Landesnetzwerk wird ein nachhaltiges Finanzierungsmodell für das Landesnetzwerk entwickeln. Dazu gehören neben der Etablierung eines zuwendungsberechtigten Trägers für das Landesnetzwerk (u.a. für die Beantragung von Fördergeldern) auch die Akquise weiterer Einnahmequellen, etwa Mitgliedsbeiträgen oder Spenden. Über das Finanzierungsmodell entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesnetzwerkes.

VII. Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist beratendes Mitglied des Landesnetzwerkes Brandenburg. Sie wird vertreten durch die Koordinierungsstelle für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement. Sie unterstützt die Arbeit des Landesnetzwerkes organisatorisch und steht dem Sprecher:innenrat bei der Umsetzung seiner Aufgaben bis zum Aufbau einer geeigneten Trägerstruktur des LBE beratend zur Seite. Dazu zählt neben der Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen, auch die Fortsetzung der Organisationsentwicklung des Landesnetzwerkes.